

terdings erfolgen, und diese Calender zu Leipzig von dem jedesmahligen Crenß-Beamten allda, in der ihm zugleich anvertrauten Stempel-Factoryn, und zwar mit einem zu solchem Ende besonders gefertigten saubern Stempel zweymahl, einmahl auf dem Titul-Blatt des Calenders, und das zweytemahl auf dem Blatt, wo sich der Monat December schließet, roth, und nicht schwarz, bezeichnet und gestempelt werden sollen. Gestalt alle und jede in unsern Landen befindliche Buchhändler, Verleger, Buchdrucker und Buchbinder hiermit dahin nachdrücklich angewiesen werden, die Titul-Blätter sothaner Calender, sowohl die Blätter, auf den sich der Monath December schließet, die Calender indgen, wie gedacht, in- oder ausländisch seyn, auf der Post nach besagtem Leipzig, allwo solche Porto frey hin- und zurück passiren, an ernannten Crenß-Beamten, der solche sodann, nach verrichteter Stempelung alsbald remittiret, zu übersenden, und auf die Paquete daß dergleichen Calender-Bogen darinnen befindlich sind, zu setzen; Da jedoch dem Ober-Post-Amte, bey entstehendem Verdachte, daß etwa sonst noch andere Sachen darzu gepackt seyn möchten, sothane Paquete, mit Zuziehung gedachten Crenß-Beamten, zu eröffnen nachgelassen ist; Uebrigens aber von dieser Ein-sendung nach Leipzig, die in unsern Stiftern Merseburg und Naumburg, nicht-minder Marggraffthümern Ober- und Nieder-Lausitz, desgleichen in der Gefürsteten Graffschaft Henneberg unsers Schleusingsischen Antheils und unserm Fürstenthum Querfurth, allwo die Calender mit einem ebenfalls darzu gefertigten besondern Impost-Stempel in gleiche Weise zweymahl auch roth, von dortigen Calender-Impost-Einnehmern zu bezeichnen, und der Impost davon zu erheben ist, nicht weniger die allhier zu Dresden einkommende auswärtige und insonderheit Französische Calender, welche in der hiesigen Land-Accis-Einnahme gleichmäßig, gegen Entrichtung des Imposts, doppelt und roth gestempelt werden, ausgenommen bleiben, und es bey denen deshalb respective unterm 22. Sept. 1724., 23. Sept. 1739., 12. Sept. 1740., und 16. December 1746. daselbst publicirten Mandatis und Patenten, ingleichen bey dem an den Land-Accis-Ober-Einnehmer hieselbst ergangenen Rescripto vom 31. Januar 1750. unter der nunmehr hinzukommenden Erläuterung, im übrigen zur Zeit sein ferneres Bewenden hat. Für welche Stempelung denn

2.

wie zeithero

von jedem Duzend	in Octavo.	— 6 gl.	—
„ „ „	in Quarto.	— 4 gl.	—
„ „ „	in 12mo.	— 3 gl.	—
„ „ „	in 16mo.	— 2 gl.	—
„ „ „	in 32mo.	— 1 gl.	6 pf.
„ „ „	in 64mo.	— 1 gl.	—
von jedem Buch Blättgen		— 4 gl.	—

und

von jedem Stück Comtoir-Calender — — 6 pf.

sofort mit einzuschicken und zu erlegen, überdieses aber an General-Accise von inländischen Calendern nur die Handlungs-Accise der Händler, dahingegen von fremden Calendern ohne Unterschied, statt der bisherigen 2 gl. 6 pf. per Thaler, Ein Groschen vom Stück zu entrichten.

Daferne nun

3.

solchem zuwider jemand, wer der auch sey, ungestempelte Calender verkaufen und kaufen würde; So sollen nicht nur dergleichen Calender als Contreband angesehen, und mit derselben Confiscation verfahren, sondern auch sowohl Käufer als Verkäufer, jeder mit Einem Thaler Strafe von jedem ungestempelten Calender belegt, diese sofort von ihm eingebracht, und davon demjenigen, der es anzeiget, oder denunciret, dessen Name zu verschweigen, Ein Viertel, und jeden Orts Gerichts-Obrikeit, wenn sie dabey gehörige Handlung thut, und die Strafe eintreibet, ebenfalls Ein Viertel überlassen, die übrigen Zwey Theile aber, an obermeldten Crenß-Beamten zu Leipzig, als Impost-Einnehmer, auch respective in den Stiftern Merseburg und Naumburg, der Ober- und Nieder-Lausitz, dem Fürstenthum Querfurth und dem Schleusingsischen an die sonstige Behörde, zur treulichen Berechnung eingesendet werden.

Solchem